

Mehrwertsteuer

Das gilt es zu beachten bei der MWSt-Satzerhöhung 2011

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) angenommen. Per 1. Januar 2011 tritt die auf sieben Jahre befristete Erhöhung der MWSt-Sätze in Kraft. Mit dieser Satzerhöhung soll der Fehlbetrag in der Invalidenversicherung verringert werden.

Rainer Marxer
Sarah Moragon

Die Anhebung der MWSt-Sätze für die Zusatzfinanzierung der IV ist nicht zu verwechseln mit der Reform zur Vereinfachung der MWSt. Der erste Teil der Reform mit mehr als 50 Änderungen trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Der zweite Teil der Reform ist noch hängig, er soll aber die MWSt noch konsequenter vereinfachen und das Wachstum der Volkswirtschaft ankurbeln. Bei der MWSt-Satzerhöhung per 1. Januar 2011 ist der Übergang von den alten zu den neuen Steuersätzen anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen (siehe Tabelle).

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Saldo- sowie die Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen werden ebenfalls angepasst. Die bereits wieder «alten» Saldo- bzw. Pauschalsteuersätze, die mit der MWSt-Reform per 1. Januar 2010 eingeführt wurden, sind somit nur noch bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar (siehe Tabelle). Die Saldo- und Pauschalsteuersätze der einzelnen Branchen und Tätigkeiten werden so berechnet, dass die Steuerzahllast prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person.

Im Rahmen der Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes (MWStG) an die neuen Sätze müssen auch die Umsatzlimite sowie die Steuer-

schuldgrenze bei der Saldosteuersatzmethode angepasst werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die steuerpflichtigen Per-

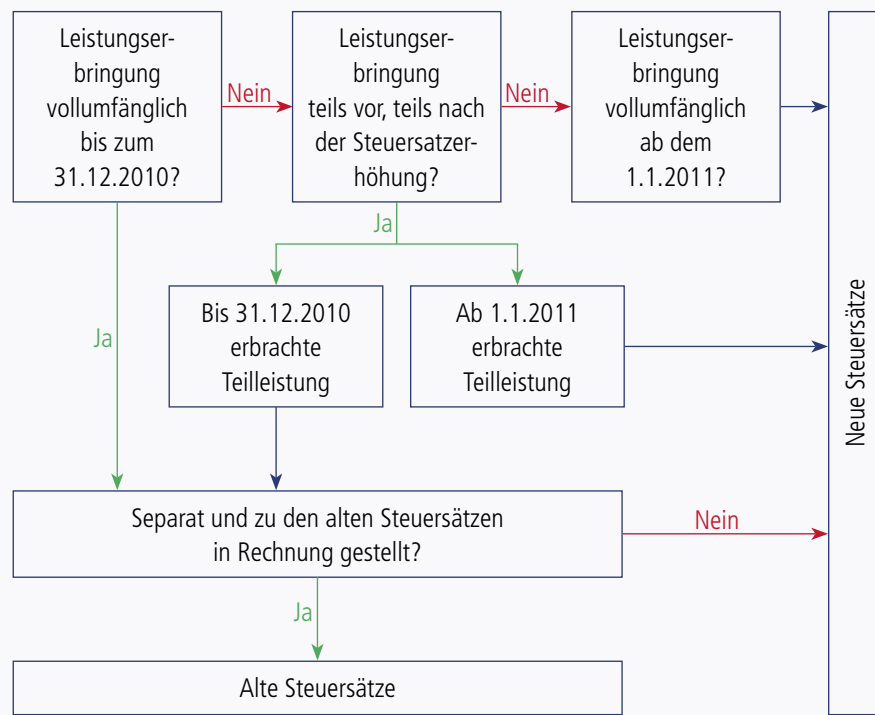
Ab 1. Januar 2011 gültige MWSt-Sätze

Art des Steuersatzes	Alt	Neu	Erhöhung um
Normalsatz	7,6 %	8,0 %	0,4 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %	0,2 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %	0,1 %

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Alt Bis 31.12.2010	Neu Ab 1.1.2011	Erhöhung um
0,1 %	0,1 %	keine Erhöhung
0,6 %	0,6 %	keine Erhöhung
1,2 %	1,3 %	0,1 %
2,0 %	2,1 %	0,1 %
2,8 %	2,9 %	0,1 %
3,5 %	3,7 %	0,2 %
4,2 %	4,4 %	0,2 %
5,0 %	5,2 %	0,2 %
5,8 %	6,1 %	0,3 %
6,4 %	6,7 %	0,3 %

Wann gelten die alten, wann die neuen Steuersätze?



Quelle: ESTV MWST-Info Nr. 19

sonen auch nach der Erhöhung der Steuersätze die vereinfachte Saldosteuerersatz-Abrechnungsmethode anwenden können. Die Umsatzlimite wird daher für sieben Jahre von 5 000 000 Franken auf neu 5 020 000 Franken angehoben. Gleichzeitig wird die Steuerschuldgrenze von 100 000 Franken auf neu 109 000 Franken angehoben. Wenn steuerpflichtige Personen pro Jahr nicht mehr als den genannten Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen und im gleichen Zeitraum die Steuerschuldgrenze nicht überschreiten, können diese nach der vereinfachten Saldosteuerersatzmethode abrechnen.

Neuer Wechsel möglich

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit der Satzerhöhung auch das MWStG geändert wird und die Übergangsbestimmungen sinngemäss gelten. Gemäss diesen besteht die Möglichkeit zum Wechsel der Abrechnungsmethode ohne Beachtung der gesetzlichen Wartefristen. Somit können Steuerpflichtige per 1. Januar 2011 von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuer-

satzmethode auch dann wechseln, wenn die drei Jahre des Beibehaltens der effektiven Abrechnung noch nicht abgelaufen sind.

Übergangsregelungen

Im Rahmen des Übergangs zu den neuen Steuersätzen ist weder das Rechnungsdatum noch das Datum der Zahlung relevant für den anzuwendenden Steuersatz. Es wird allein auf den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Leistungserbringung abgestellt. Bei einer Leistung, die teilweise vor und teilweise nach dem

31. Dezember 2010 erbracht wird, muss der nach dem 31. Dezember 2010 erbrachte Teil zu den neuen Steuersätzen abgerechnet werden. Besonders bei im Voraus verrechneten Leistungen muss ermittelt werden, ob der alte oder der neue Satz Anwendung findet bzw. ob eine Aufteilung pro Rata auf beide Sätze angewendet werden muss.

Rechnungsstellung

Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. In der gleichen Rechnung können sowohl Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, als auch Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, aufgeführt werden. Dabei muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung klar ersichtlich sein. Werden Leistungen, die beide Übergangsjahre betreffen, in der Rechnungsstellung nicht klar auseinandergelassen, ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar. Es können jedoch auch zwei verschiedene Rechnungen ausgestellt werden.

Vor allem bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen, wie bei der Rechnungsstellung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Halbtax- und Generalabonnements, Ski-Saisonabonnements, Service- und Wartungsverträgen für Lifte, Haushaltsmaschinen, Computersystemen und dergleichen, muss auf die Anwendung des richtigen Satzes geachtet werden. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz vorzunehmen (siehe Fallbeispiel).

Fallbeispiel

Abonnemente (Aufteilung pro rata temporis): Die Allround Service GmbH schliesst anfangs 2010 mit ihrem Kunden einen Service-Abonnementvertrag mit Laufzeit vom 1. April 2010 bis 31.

März 2011 für CHF 1000 exkl. MWSt ab. Am 15. März 2010 stellt sie dafür eine Rechnung. Der Ausweis in der Rechnung könnte zum Beispiel wie folgt dargestellt werden:

Abo vom 1.4. – 31.12.2010 (netto: CHF 750)
Abo vom 1.1. – 31.03.2011 (netto: CHF 250)

inkl. 7,6 % MWSt = CHF 807.00
inkl. 8,0 % MWSt = CHF 270.00

Total

CHF 1 077.00

Eine im Jahr 2011 zu erbringende Leistung, die bereits im Jahr 2010 fakturiert wird, muss mit 8 Prozent Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. ▶

Wird im aufgeführten Beispiel der Rechnungsbetrag entsprechend den Leistungsperioden nicht klar aufgeteilt oder sogar nur mit dem alten Satz fakturiert, unterliegt die Gesamtleistung dem höheren Satz von 8 Prozent und muss gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entsprechend abgerechnet werden. Dies führt zu einer höheren, nicht rückforderbaren Mehrwertsteuerbelastung von 0,4 Prozent auf jahresübergreifenden Umsätzen. Diese durch die Steuerdifferenz entstandene Mehrbelastung kann jedoch dem Kunden wiederum mit Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung nachfakturiert werden.

Entgeltminderungen

Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren. Ebenso müssen Jahresbonifikationen wie beispielsweise Gut-



schriften für Umsätze (Umsatzbonifikationen und andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen behandelt werden. Entsprechend verhält es sich auch mit Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen.

Bezugsteuer

Auch bei der Bezugsteuer ist einzig der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend für den anzuwendenden Steuersatz. Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2010

bezogen werden, können ungeachtet des Datums oder der Zahlung noch zum alten Steuersatz versteuert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung im Jahr 2010 erbracht worden ist. Bei Leistungen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2010 entfallende Teil nur dann zum alten Satz versteuert werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Teil gesondert fakturiert oder separat ausweist. Ansonsten unterliegt die gesamte bezogene Leistung dem neuen Satz von 8 Prozent.

Vorsteuerabzug

Grundsätzlich darf die in Rechnung gestellte Steuer vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger in Abzug gebracht werden. Eine im Jahr 2010 mit 8 Prozent Mehrwertsteuer belastete Rechnung darf vom Leistungsempfänger bereits in den MWSt-Abrechnungen 2010 als Vorsteuer geltend gemacht werden. Falls ein Leistungserbringer eine Leistung mit falschem Steuersatz fakturiert, aber die Steuerdifferenz in einer Folgerechnung (mit Bezug auf die ursprüngliche Rechnung) nachfakturiert, kann auch hierfür der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger vorgenommen werden. Wird bei steuerpflichtigen Personen die abziehbare Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnet, muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die korrekten Steuersätze zur Anwendung gelangen. Gegebenenfalls muss eine Leistung nach altem und neuem Steuersatz aufgeteilt werden und mit zweimaligen Einträgen buchhalterisch erfasst werden, um den jeweiligen Teil dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz zuzuordnen. Dies ist jedoch von der jeweiligen Buchhaltungssoftware abhängig.

Empfehlungen zur Umstellung

Das muss rechtzeitig von den MWSt-Pflichtigen erledigt werden:

- Einrichten der neuen MWSt-Codes in der Buchhaltungs- und allenfalls der Fakturierungssoftware: Die notwendigen Softwareanpassungen sollten bis jetzt bereits erfolgt sein, ansonsten ist die sofortige Anpassung zu empfehlen. Die Tabelle mit den MWSt-Codes sollte mit den neuen Sätzen ergänzt sein, denn in der Übergangszeit vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 müssen die alten und neuen MWSt-Sätze nebeneinander verwendet werden können.
- Eröffnung allfälliger neuer Konten im Buchhaltungsprogramm.
- Bei der Fakturierung auf das effektive Leistungsdatum bzw. den Leistungszeit-

raum achten und die Rechnungen entsprechend ausstellen, damit die Rechnung an Kunden korrekt erfolgt.

- Deklaration aller Umsätze in den MWSt-Abrechnungen im 1. und 2. Quartal 2010 zu den alten Sätzen, auch wenn gewisse Umsätze bereits zu den neuen Sätzen steuerbar sind.
- Korrektur der Steuerdifferenzen auf diesen Umsätzen im 3. Quartal 2010: Bei der Rechnungsstellung im 1. und 2. Quartal 2010 beziehungsweise bei der Verbuchung der Zahlungseingänge fortlaufend darauf achten, dass diese Korrekturen in einer separaten Auflistung detailliert aufgeführt werden und bei der Abrechnung im 3. Quartal 2010 vollständig zur Verfügung stehen.

Abrechnung mit ESTV

Bis zum 30. Juni 2010, also auf den MWSt-Abrechnungen für das 1. und 2. Quartal 2010, waren nur die alten Steuersätze (7,6%, 3,6% und 2,4%) aufgeführt. Folglich konnten in diesem Zeitraum mit neuen Steuersätzen (8%, 3,8% und 2,5%) fakturierte Leistungen, die erst im Jahr 2011 erbracht werden, nur mit den alten Sätzen in der Abrechnung deklariert werden. Ab dem 1. Juli 2010 sind beide, sowohl

die alten als auch die neuen Steuersätze auf den Abrechnungsformularen aufgeführt. In den Abrechnungen ab 1. Juli 2010 sind somit sämtliche Umsätze je nach Datum bzw. Zeitraum der Leistung zu den alten oder den neuen Steuersätzen zu versteuern. Dabei sind in der frühestmöglichen Abrechnung ab dem 3. Quartal 2010 ebenfalls die notwendigen Berichtigungen aus dem 1. und 2. Quartal 2010 vorzunehmen. Die noch nicht abgerechnete Steuerdifferenz muss im 3. Quartal 2010 nach-

deklariert werden. Das bei früheren MWSt-Satzerhöhungen verwendete Berichtigungsformular ist nicht mehr notwendig. ■

Fallbeispiel

Beispiel zur Deklaration im 3. Quartal 2010 anhand der vorherigen Rechnung der Allround Service GmbH: Im 1. Quartal 2010 deklarierte die Allround Service GmbH den Be-

trag von CHF 1 000.00 exkl. MWSt unter der Ziffer 300 und rechnete 7,6% MWSt von CHF 76.00 ab.

- Berichtigung in der MWSt-Abrechnung 3. Quartal 2010:
- CHF 250.00 unter der Ziffer 300 (Umsatz mit 7,6 % Steuer)
 - + CHF 250.00 unter der Ziffer 301 (Umsatz mit 8 % Steuer)

Kontakt



Rainer Marxer
Leiter Steuern / Beratung



Sarah Moragon
Steuern / Beratung

ReviTrust-Gruppe
044 283 88 88
beratung@revitrust.ch
www.revitrust.ch

Anzeige

vivit Gesundheitsmanagement

zielorientiert, nutzenfokussiert, messbar



Sparen Sie noch oder investieren Sie schon?

Für die Wissenschaft liegt auf der Hand, dass eine Investition in Betriebliches Gesundheitsmanagement einen positiven Einfluss auf das Betriebsergebnis hat.

Je strategischer ein Unternehmen Betriebliches Gesundheitsmanagement umsetzt, desto genauer lässt sich voraussagen, welcher Nutzen diese Umsetzung hervorbringt.

Gesundheit muss konzeptionell angepackt werden. Nur durch ein strukturiertes Vorgehen ist auch ein «Return on investment in human health» nachweisbar.